

Satzung

der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
(SPD)

– Landesverband Bayern –

In der geänderten Fassung vom 27. und 28. September 2025
auf dem 75. Ordentlichen Landesparteitag in Landshut

SPD Soziale
Politik für
Dich.

	Seite
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Erster Abschnitt: Gliederungen</u>	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Gliederung und Willensbildung	4
§ 2 a Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid	5
§ 2 b Urwahl der/des Spitzenkandidat: in	5
§ 3 Ortsvereine	6
§ 4 Aufgaben der Ortsvereine	7
§ 5 Unterbezirke	8
§ 6 Unterbezirksparteitage	9
§ 6 a Europadelegiertenkonferenz	10
§ 7 Aufgaben der Unterbezirke	10
§ 8 Bezirksverbände	11
§ 9 Organe der Bezirksverbände	11
§ 10 Bezirksparteitage	12
§ 11 Bundeswahlkreisorganisation	13
<u>Zweiter Abschnitt: Die Landespartei</u>	14
§ 12 Landesverband	14
§ 13 Landesparteitag	15
§ 14 Landesvorstand	18
§ 15 Aufgaben des Landesvorstands	20
§ 16 Landespräsidium	21
§ 17 Kleiner Landesparteitag	22
§ 18 Landesvertreter:innenversammlung	23
§ 19 Landesvertreter:innenversammlung Europa	24
§ 20 Landeskontrollkommission	25
§ 21 Landesschiedskommission	25

	Seite
<u>Dritter Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften</u>	26
§ 22 Arbeitsgemeinschaften	26
<u>Vierter Abschnitt: Finanzen</u>	28
§ 23 Mitgliedsbeiträge	28
§ 24 Sonderbeiträge, Spenden & Kassenführung	29
§ 25 Aufwendungsersatz	29
<u>Fünfter Abschnitt: Wahlen und Kandidaturen</u>	30
§ 26 Gleichstellung	30
§ 27 Grundsätze für Kandidat:innen	30
§ 28 Aufstellung von Kandidat:innen zur Kommunalwahl	31
§ 29 Partei und Fraktionen	32
§ 30 Delegiertenschlüssel	32
<u>Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen</u>	33
§ 31 Satzungsänderungen	33
<u>Siebenter Abschnitt: Übergangsvorschriften</u>	34
§ 32 Vermögensübergang und Sondervermögen	34

ERSTER ABSCHNITT: GLIEDERUNGEN

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Landesverband Bayern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern. Er ist Grundlage der Organisation der SPD in Bayern im Sinne des Organisationsstatuts.
- 2) Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Bayern", abgekürzt: BayernSPD.
- 3) Der Landesverband hat seinen Sitz in München.
- 4) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich von dem oder der bzw. den Landesvorsitzenden vertreten. Er kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Landesvorstands mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, München.

§ 2 Gliederung und Willensbildung

- 1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Unterbezirke. Die Unterbezirke eines Regierungsbezirks bilden einen Bezirksverband als regionalen Zusammenschluss im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.
- 2) Unterbezirke sollen dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt entsprechen. Sie können, wenn ein örtliches Bedürfnis besteht, auf dem Gebiet mehrerer Kreise bzw. Städte oder eines Bundeswahlkreises gebildet werden. Die Abgrenzung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit den betroffenen Parteikörperschaften.
- 3) Die Ortsvereine können in einem Landtagsstimmkreis, sofern weder Unterbezirk noch Kreisverband diesem Gebiet entsprechen, eine Landtagsstimmkreisorganisation bilden.

- 4) Die Ortsvereine in einem Bundestagswahlkreis bilden, sofern der Unterbezirk nicht diesem Gebiet entspricht, eine Bundeswahlkreisorganisation.
- 5) Entspricht ein Unterbezirk nicht dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, können dort die Ortsvereine einen Kreisverband/Stadtverband für die Erfüllung kommunaler und organisatorischer Aufgaben als regionalen Zusammenschluss bilden.
- 6) Ortsvereine und Unterbezirke sowie Bezirksverbände und andere regionale Zusammenschlüsse können sich eigene Satzungen geben, die dem Parteiengesetz, dem Organisationsstatut der Partei, ihrer Wahlordnung, Schiedsordnung, Finanzordnung sowie dieser Landessatzung nicht widersprechen dürfen.
- 7) Die Vorstandsmitglieder der überörtlichen Ebenen haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Organe der Parteigliederungen, regionalen Zusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften ihres Gebietes beratend teilzunehmen. Im Übrigen kann durch Satzung die beratende Teilnahmeberechtigung geregelt werden.

§ 2 a Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid

Die Vorschriften der §§ 13, 14 des Organisationsstatuts der SPD und die dazu ergangenen Verfahrensrichtlinien des Parteivorstands in der jeweils gültigen Fassung gelten für den Bereich des Landesverbands Bayern unmittelbar.

§ 2 b Urwahl des/der Spitzenkandidaten bzw. der Spitzenkandidatin

- 1) Die Bestimmung der/des Spitzenkandidat:in der BayernSPD kann durch verbindliche Urwahl erfolgen.
- 2) Eine Urwahl der Spitzenkandidat:in ist durchzuführen
 - a. auf Beschluss des Landesparteitags,
 - b. auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstands,
 - c. auf Antrag von mindestens vier SiebteIn der Bezirksverbände,
 - d. auf Begehren von zehn Prozent der Mitglieder.

- 3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat:in diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Die Durchführung der Urwahl geschieht nach den vom Landesvorstand zu verabschiedenden Richtlinien, die das Vorschlagsrecht und das Wahlverfahren regeln.

§ 3 Ortsvereine

- 1) In jeder Gemeinde soll mindestens ein Ortsverein gebildet werden. Zuständig für die Gründung neuer Ortsvereine sind die Unterbezirke.
- 2) Bestehen in einer kreisangehörigen Gemeinde mehrere Ortsvereine, können sie einen Gemeindeverband/ Stadtverband für die Erfüllung kommunaler Aufgaben bilden.
- 3) Organe des Ortsvereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
- 4) Der Vorstand des Ortsvereins besteht unter Beachtung der Gleichstellung von Männern und Frauen (§ 26) mindestens aus:
 - a. der oder dem bzw. den Vorsitzenden,
 - b. der oder dem bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Kassier:in oder dem Kassier,
 - d. den Vertreter:innen oder Vertretern der Arbeitsgemeinschaften (§ 22 Abs. 3).
 - e. Es sollen weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, deren Anzahl die Mitgliederversammlung vor dem Wahlgang festlegt. Diesen können bestimmte Funktionen zugewiesen werden oder sie können in Einzelwahl für bestimmte Aufgaben gewählt werden, z.B. Schriftführung, Bildungsarbeit, Organisation, Seniorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

- 5) Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre, mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr, nach den Vorschriften der Wahlordnung der Partei gewählt.
- 6) Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- 7) Die Ortsvereine wählen, soweit die entsprechenden Parteitage nicht als Mitgliederversammlungen stattfinden, die Delegierten für die regionalen Zusammenschlüsse und zum Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahlen sollen nach Möglichkeit im Januar oder Februar gerader Kalenderjahre stattfinden. Außerdem wählen sie die Delegierten zur Europadelegiertenkonferenz, zur Wahlkreis-Konferenz für den Bundestag und die Stimmkreis-Konferenz für Landtag, Bezirkstag, die Aufstellungskonferenzen für Kreistag und, soweit keine Mitgliederversammlungen stattfinden, für Stadtrat und Gemeinderat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, des Organisationsstatuts, der Wahlordnung der SPD und der Bestimmungen dieser Satzung rechtzeitig vor den jeweiligen Versammlungen.
- 8) Zur Überprüfung der Kassenführung des Ortsvereins (§ 6 der Finanzordnung) wählt die Mitgliederversammlung bei den Vorstandswahlen für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisor:innen. Diese dürfen nicht dem Ortsvereinsvorstand angehören.
- 9) Haben Ortsvereine und sonstige Organisationsformen unterhalb der Unterbezirksebene mit eigenständiger Kassenführung keine Revisor:innen gewählt oder sind diese ausgeschieden, müssen die Revisor:innen des zuständigen Unterbezirks entsprechend einer Richtlinie des Parteivorstands diese Aufgabe wahrnehmen.

§ 4 Aufgaben der Ortsvereine

Der Ortsverein hat u.a. folgende Aufgaben:

1. politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei, insbesondere durch Ausübung des Antragsrechts,
2. politische Arbeit innerhalb und außerhalb der Partei,
3. politische Vertretung der Partei nach außen,
4. Wahl von Delegierten,

5. ständige Vertrauensarbeit in der Bevölkerung und Mitgliederwerbung,
6. Bildung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
7. Durchführung von örtlichen und Mitwirkung bei überörtlichen Wahlkämpfen,
8. Unterstützung zentraler Aktionen übergeordneter Gliederungen und regionaler Zusammenschlüsse,
9. Mitwirkung an der Einziehung der Mitgliedsbeiträge durch den zentralen Beitragseinzug,
10. Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme aller Geschlechter am politischen Geschehen.

§ 5 Unterbezirke

- 1) Organe des Unterbezirks sind der Unterbezirksparteitag und der Unterbezirksvorstand. Der Unterbezirksvorstand ist verantwortlich für die Arbeit des Unterbezirks, soweit nicht der Unterbezirksparteitag zuständig ist.
- 2) Der Unterbezirksvorstand besteht – unter Berücksichtigung der Vorgaben des §26 – mindestens aus:
 - a. der oder dem bzw. den Vorsitzenden,
 - b. der oder dem bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Kassier:in oder dem Kassier,
 - d. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - e. den Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitsgemeinschaften (§ 22 Abs. 3),
 - f. die zuständige hauptamtliche Kraft mit beratender Stimme im Rahmen der Arbeitszeitregelungen der BayernSPD
 - g. sowie einer vom Unterbezirksparteitag vor der Wahl durch Beschluss festzulegenden Anzahl von weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer:innen). Diesen können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

§ 6 Unterbezirksparteitage

- 1) Der Unterbezirksparteitag setzt sich, sofern nicht durch eigene Satzung geregelt, mindestens zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Ortsvereine,
 - b. den Mitgliedern des geschäftsführenden Unterbezirksvorstands. Dem geschäftsführenden Unterbezirksvorstand gehören dabei der oder die Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden, der oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden, der bzw. die Kassier:in und der bzw. die Schriftführer:in an.
- 2) Die Unterbezirke können in ihrer jeweiligen Satzung vorsehen, dass alle oder einzelne Unterbezirksparteitage als Mitgliederversammlungen durchgeführt werden können.
- 3) Der Unterbezirksparteitag ist mindestens jährlich vom Unterbezirksvorstand einzuberufen.
- 4) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzu-berufen auf Beschluss des Unterbezirksvorstands oder Antrag von zwei Fünfteln der Ortsvereine.
- 5) Der Unterbezirksparteitag wählt für die Dauer von zwei Jahren, mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr,
 - a. den Unterbezirksvorstand,
 - b. die Delegierten zum Bezirks- und Landesparteitag,
 - c. eine Schiedskommission nach den Bestimmungen des § 34 Organisationsstatuts.
- 6) Zur Überprüfung der Kassenführung des Unterbezirks (§ 6 der Finanzordnung) wählt der Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisor:innen. Diese dürfen dem Unterbezirksvorstand nicht angehören. Hat der Unterbezirksparteitag keine Revisor:innen gewählt oder sind diese ausgeschieden, müssen die Revisor:innen des Landesverbands entsprechend einer Richtlinie des Parteivorstands diese Aufgabe wahrnehmen.
- 7) Ladungs- und Antragsfristen zu den Unterbezirksparteitagen sowie die Zulassung von Initiativanträgen regeln die Unterbezirke.

§ 6 a Europadelegiertenkonferenz

Die Europadelegiertenkonferenz des Unterbezirks hat die Aufgabe,

- a. im Falle einer Landesliste zur Europawahl die Delegierten zur Landesvertreterversammlung Europa und
- b. im Falle einer Bundesliste die Delegierten zur Europa-Bezirkskonferenz zu wählen. Das Nähere bestimmt die Satzung, soweit nicht zwingendes staatliches Wahlrecht gilt.

§ 7 Aufgaben der Unterbezirke

Der Unterbezirk hat u.a. folgende Aufgaben:

- 1) politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei, insbesondere durch Ausübung des Antragsrechts,
- 2) politische Vertretung der Partei nach außen,
- 3) Koordinierung der Arbeit der Ortsvereine und der regionalen Zusammenschlüsse,
- 4) Durchführung der Wahlkämpfe sowie von Aktionen bei Volksbegehren, Volksentscheiden und weiteren zentralen Kampagnen,
- 5) Bildung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
- 6) organisatorische und politische Schulung der Mitglieder, besonders der Funktionär:innen sowie der Mandatsträger:innen der Ortsvereine und der regionalen Zusammenschlüsse,
- 7) Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme aller Geschlechter am politischen Geschehen.

§ 8 Bezirksverbände

Der Bezirksverband hat u.a. folgende Aufgaben:

- 1) Der Bezirksverband ist für die politische und organisatorische Arbeit der Partei im Regierungsbezirk verantwortlich. Er unterstützt die Untergliederungen in seinem Bereich.
- 2) Er koordiniert die Arbeit der Mandatsträger:innen auf allen politischen und kommunalen Ebenen im Regierungsbezirk.
- 3) Er fördert die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und unterstützt sie.
- 4) Er hat gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsstatuts der Partei Antragsrecht an den Bundesparteitag und wählt die auf ihn entfallenden Delegierten zum Bundesparteitag und in den Parteikonvent der SPD. Er hat Antragsrecht an den Landesparteitag und den Kleinen Landesparteitag. Im Falle einer Bundesliste zur Europawahl wählt eine Europa-delegiertenkonferenz des Bezirks die Delegierten zur Bundesvertreter:innenversammlung Europa.
- 5) Der Bezirksverband ist in seinem Verantwortungsbereich zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Landtags- und Bezirkswahlen. Er stellt die Listen für die Landtags- und Bezirkswahlen entsprechend den Wahlgesetzen auf.
- 6) Der Bezirksverband schlägt dem Landesvorstand und der Landesvertreter:innenversammlung die Reihung seiner Kandidat:innen und Kandidaten auf der Liste für die Bundestags- und die Europawahl vor.
- 7) Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme aller Geschlechter am politischen Geschehen.

§ 9 Organe der Bezirksverbände

- 1) Die Organe des Bezirksverbands sind der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand.
- 2) Der Bezirksvorstand ist verantwortlich für die Arbeit des Bezirksverbands, soweit nicht der Bezirksparteitag zuständig ist. Er besteht – unter Berücksichtigung der Vorgaben des §26 – mindestens aus:
 - a. der oder dem bzw. den Vorsitzenden,

- b. den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c. der/dem Bezirkskassier:in oder dem Bezirkskassier,
 - d. die zuständige hauptamtliche Kraft mit beratender Stimme,
 - e. den Vertreter:innen oder Vertretern der Arbeitsgemeinschaften (§ 22 Abs. 3),
 - f. den weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Zahl der Vorsitzenden (Einzel- oder Doppelspitze), stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder werden, sofern nicht durch eigene Satzung geregelt, vom Bezirksparteitag festgesetzt. Letzteren können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.
- 3) Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden vom Bezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Zur Überprüfung der Kassenführung des Bezirksverbands (§ 6 der Finanzordnung) wählt der Bezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren drei Revisor:innen, die nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen. Sie sind nur dem Bezirksparteitag verantwortlich.
- 5) Die oder der Bezirksvorsitzende bzw. die Bezirksvorsitzenden, die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, die/der Bezirkskassier:in oder der Bezirkskassier, die/der Schriftführer:in, sowie mit beratender Stimme die zuständige hauptamtliche Kraft, bilden den geschäftsführenden Bezirksvorstand. Bezirkssatzungen können vorsehen, dass weitere Bezirksvorstandsmitglieder dem geschäftsführenden Bezirksvorstand angehören. § 26 ist zu beachten. Der geschäftsführende Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbands.

§ 10 Bezirksparteitage

- 1) Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus:
- a. den Delegierten der Unterbezirke,
 - b. den Mitgliedern des geschäftsführenden Bezirksvorstands (vgl. § 9 Abs. 5).

- 2) Der Bezirksparteitag ist mindestens alle zwei Jahre vom Bezirksvorstand einzuberufen.
- 3) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist durchzuführen auf:
 - a. Beschluss des Bezirksvorstands,
 - b. Antrag von zwei Fünfteln der Unterbezirke.
- 4) Aufgaben des ordentlichen Bezirksparteitags sind:
 - a. Beschlussfassung über grundsätzliche und aktuelle politische und organisatorische Fragen, Ausübung des Antragsrechts,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstands und der Revisor:innen,
 - c. Wahl des Bezirksvorstands, der Revisor:innen,
 - d. Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen für die Bundestags- und Europawahlen,
 - e. Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag,
 - f. Wahl der Delegierten des Bezirksverbands zum Parteikonvent,
 - g. Wahl der Delegierten des Kleinen Landesparteitags.
- 5) Ladungs- und Antragsfristen zu den Parteitag sowie die Zulassung von Initiativanträgen und die beratende Teilnahme regeln die Bezirksverbände.

§ 11 Bundeswahlkreisorganisation

- 1) Die Konstituierung der Bundeswahlkreisorganisation erfolgt durch den Bezirksvorstand.
- 2) Organe der Bundeswahlkreisorganisation sind die Bundeswahlkreisokonferenz und der Vorstand. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe regeln die Bezirksverbände.
- 3) Die Bundeswahlkreisorganisation ist nach Maßgabe des Bundeswahlgesetzes verantwortlich für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Bundestagswahlkampfes, die bundespolitische Meinungs- und Willensbildung zwischen den Wahlen innerhalb und außerhalb der Partei sowie für die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des oder der Bundestagsabgeordneten.
- 4) Die zugehörigen Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sind verpflichtet, die Bundeswahlkreisorgani-

sation finanziell im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend auszustatten.

Das Nähere beschließt die Bundeswahlkreiskonferenz.

- 5) Diese Regelungen gelten für die Landtagsstimmkreisorganisation entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT: DIE LANDESPARTEI

§ 12 Landesverband

- 1) Der Landesverband hat u.a. folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
- a. Er ist der Mittelpunkt der politischen Willensbildung der SPD in Bayern.
 - b. Er vertritt die Gesamtinteressen der bayerischen Sozialdemokrat:innen innerhalb der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und in der Öffentlichkeit.
 - c. Er koordiniert und führt auf Landesebene die Arbeit der Partei.
 - d. Er organisiert und führt zentral die Landtagswahlkämpfe und koordiniert die Europa-, Bundes- und Kommunalwahlkämpfe der SPD in Bayern.
 - e. Er koordiniert die Arbeit der sozialdemokratischen Mandatsträger:innen im Europaparlament, im Bundestag, im Landtag, in den Bezirkstagen und in den kommunalen Vertretungskörperschaften.
 - f. Er fördert die Aus- und Fortbildung sozialdemokratischer Mandatsträger:innen, von Funktionär:innen sowie von Nachwuchskräften.
 - g. Er fördert die Gleichstellung aller Geschlechter im Prozess der politischen Willensbildung und betreibt dazu eine gezielte Frauenförderung, bis die gleiche Teilhabe von Männern und Frauen am politischen Geschehen erreicht ist.

- h. Er erprobt, entwickelt und fördert neue Formen der Parteiarbeit.
- 2) Die Organe des Landesverbands sind:
 - a) der Landesparteitag,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) der Kleine Landesparteitag,
 - d) die Landesvertreter:innenversammlung.
 - 3) Der Landesverband beschäftigt die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen der SPD in Bayern. Die Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Mitarbeiter:innen einstellen. Ansprüche gegenüber dem Landesverband entstehen dadurch weder für die einstellende Parteikörperschaft noch für die dort beschäftigten Mitarbeiter:innen. Die Anstellungsverhältnisse sind durch Arbeitsverträge entsprechend zu regeln.
 - 4) Der Landesverband betreibt die Landesgeschäftsstellen, die Bezirksgeschäftsstellen und die Geschäftsstellen in den Regionen und beschäftigt das Personal in diesen Geschäftsstellen. Die betroffenen Gliederungen und (auf Landesebene) Arbeitsgemeinschaften werden in die Personalauswahlverfahren mit einem/einer Vertreter:in einbezogen.

§ 13 Landesparteitag

- 1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbands Bayern. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. 300 Delegierten der Unterbezirke,
 - b. den Mitgliedern des Landesvorstands.
- 2) Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil:
 - a. die in Bayern gewählten Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie die Bezirksrät:innen und Bezirksräte der SPD,
 - b. die aus Bayern berufenen Mitglieder der Bundesregierung und Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung, sofern sie der SPD angehören,
 - c. die in Bayern gewählten Oberbürgermeister:innen der kreisfreien Städte und die Landrät:innen oder Landräte der SPD,

- d. zwei Vertreter:innen der Kommunalpolitik, die im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der SGK berufen werden,
 - e. die Landesvorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften,
 - f. die Bezirksvorsitzenden,
 - g. die Landesgeschäftsführer:innen
 - h. die oder der Betriebsratsvorsitzende des Landesverbands,
 - i. die für die Geschäftsführung der Bezirksverbände zuständigen Parteigeschäftsführer:innen, sowie die Abteilungsleiter:innen und die Referent:innen des Landesverbands
 - j. die Mitglieder der Kontrollkommission und der Landesschiedskommission.
- 3) Der ordentliche Landesparteitag findet regelmäßig alle zwei Jahre statt. Er ist vom Landesvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Wochen vorher einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Abs. 1) anwesend ist. Er wählt ein Parteitagspräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Landesparteitag hat folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Landesvorstands, der Gruppe der bayerischen Europaabgeordneten der SPD, der bayerischen SPD Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Landeskontrollkommission und Entlastung des Landesvorstands,
 - c. Wahl des Landesvorstands; die Mitglieder des amtierenden Landesvorstands, die nicht gleichzeitig ordentliche Delegierte sind, sind als solche nicht aktiv wahlberechtigt,
 - d. Wahl der Landeskontrollkommission,
 - e. Wahl der Landesschiedskommission,
 - f. Behandlung aller Angelegenheiten von europa-, bundes-, landes- und kommunalpolitischer Bedeutung sowie Beratung und Verabschiedung entsprechender Anträge,

- g. Beratung und Verabschiedung der Anträge über die Grundsätze der Organisation und der Arbeit des Landesverbands,
 - h. der Landesparteitag beschließt im Zusammenhang mit der Wahl des Vorstands ein Arbeitsprogramm. Der Landesvorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder erarbeiten eine Beschlussvorlage und reichen diese fristgerecht als Antrag für den Parteitag ein. Im Arbeitsprogramm werden Handlungsaufträge des Parteitags gegenüber dem Landesvorstand formuliert. Es enthält insbesondere inhaltliche Schwerpunkte, Strategien der Verbandsarbeit, Kampagnen, Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung in Partei und Gesellschaft, Ausrichtung der politischen Bildungsarbeit sowie die Sicherstellung der Einbindung aller Untergliederungen und Arbeitsgemeinschaften. Es legt auch fest, welche Themenwerkstätten eingesetzt werden.
 - i. Wahl einer/eines Spitzenkandidat:in oder eines Spitzenkandidaten für die Landtagswahl, sofern keine Urwahl statt findet.
 - j. Beratung und Verabschiedung eines Landeswahlprogramms.
- 5) Zum Landesparteitag sind antragsberechtigt:
- a. alle Ortsvereine, Kreis- und Stadtverbände, Unterbezirke und Bezirksverbände der SPD in Bayern,
 - b. der Landesvorstand,
 - c. der Kleine Landesparteitag,
 - d. die Landeskontrollkommission,
 - e. die Landesarbeitsgemeinschaften.
- 6) Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag beim Landesvorstand einzureichen. Dieser berät sie und sendet sie zusammen mit seinen eigenen Anträgen mindestens drei Wochen vor dem Landesparteitag allen Teilhabeberechtigten des Landesparteitags zu. Die elektronische Übersendung der Anträge ist zulässig.
- 7) Anträge aus der Mitte des Parteitags (Initiativanträge) sind nur zulässig, wenn sie von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitags unterstützt werden.
- Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- 8) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen, wenn dies
- a. der vorhergehende Landesparteitag oder
 - b. der Landesvorstand oder
 - c. der Kleine Landesparteitag oder
 - d. drei Bezirksverbände oder
 - e. zwei Fünftel der Unterbezirke oder
 - f. die Kontrollkommission verlangen.

Der Landesvorstand kann die Einberufungsfrist (Abs. 3 Satz 2) verkürzen. Anträge sind mindestens zwei Wochen vorher beim Landesvorstand einzureichen und mindestens eine Woche vor dem außerordentlichen Landesparteitag allen Teilnahmeberechtigten zuzusenden. Die elektronische Übersendung der Anträge ist zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Landesparteitag.

§ 14 Landesvorstand

- 1) Dem Landesvorstand gehören an:
- a. die oder der Landesvorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau,
 - b. eine vorab durch den Landesparteitag festzulegende Anzahl an stellvertretenden Landesvorsitzenden (mindestens zwei),
 - c. die/der Landesschatzmeister:in
 - d. die/der Generalsekretär:in, sofern die Wahl dieses Amtes auf Antrag der oder des Vorsitzenden erfolgt,
 - e. die/der stellvertretende Generalsekretär:in, sofern die Wahl dieses Amtes auf Antrag der oder des Vorsitzenden erfolgt,
 - f. die/der Sprecher:in der bayerischen Europaabgeordneten der SPD,
 - g. die oder der Vorsitzende der bayerischen SPD-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
 - h. die oder der Vorsitzende der Landtagsfraktion der SPD im Bayerischen Landtag,

- i. die/der Sprecher:in der SPD-Bezirksrät:innen im Bayerischen Bezirkstag,
- j. die Vertreter:innen der Landesarbeitsgemeinschaften gem. § 22 Abs. 4, 11. sechzehn weitere Mitglieder.

1a.) Der Landesparteitag beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; die Abstimmung über diese Frage erfolgt geheim nach den Regelungen der Wahlordnung für Einzelwahlen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Landesparteitags, die aktive wahlberechtigt sind. Der Landesvorstand regelt im Rahmen der Vorgaben des Parteiengesetzes, des Organisationsstatuts und der Finanz- und Schiedsordnung sowie dieser Satzung in einer Richtlinie, wann die beiden Vorsitzenden jeweils einzeln zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben befugt sind.

1b.) Der Landesparteitag kann in seiner Geschäftsordnung beschließen, dass die Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden in Einzelwahlen erfolgt.

- 2) Mit beratender Stimme gehören dem Landesvorstand zudem an:
 - a) die/der Landesgeschäftsführer:in,
 - b) die Bezirksvorsitzenden, die nicht kraft Wahl ordentliche Mitglieder des Landesvorstands sind, wobei jeder Bezirk nur eine bzw. einen ihrer Vorsitzenden in den Landesvorstand entsendet,
 - c) die bzw. der Vorsitzende der Landeskontrollkommission, Vertretung ist möglich,
 - d) die bzw. der Vorsitzende des Betriebsrats, Vertretung ist möglich,
 - e) ein/e Vertreter:in der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Bayern e.V.

- Die Geschäftsordnung des Landesvorstands kann darüber hinaus vorsehen, dass Vertreter:innen der innerhalb der BayernSPD bestehenden Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und sonstigen Gremien sowie befreundeter Organisationen zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden können.

- Die unter Absatz1 Ziff. 6 bis 10 und Absatz 2 Ziff. 2 bis 5 genannten Mitglieder gehören dem Landesvorstand kraft Funktion an. Endet ihre Funktion vorzeitig, tritt die oder der vom entsendenden Gremium benannte kommissarische Vertreter:in einstweilen an die jeweilige Stelle.

§ 15 Aufgaben des Landesvorstands

Der Landesvorstand hat neben den in dieser Satzung an anderer Stelle oder im Organisationsstatut des SPD genannten Rechte und Pflichten die folgenden Aufgaben:

1. Er bereitet die Landesparteitage und Kleinen Landesparteitage vor und beruft sie ein.
2. Er vollzieht die Beschlüsse des Landesparteitages und gibt diesem Rechenschaft.
3. Er berät und verabschiedet die ihm vom Landesparteitag überwiesenen Anträge.
4. Er nimmt die Aufgaben und Rechte des Landesverbands wahr, solange sie nicht ausdrücklich dem Landesparteitag vorbehalten sind.
5. Er beschließt auf der Grundlage des Parteiprogramms und der programmatischen Beschlüsse der Landesparteitage und Kleinen Landesparteitage die Politik der BayernSPD.
6. Er berät und unterstützt das Landespräsidium.
7. Er koordiniert die Arbeit der Europaabgeordneten, der Landesgruppe im Deutschen Bundestag, der Landtagsfraktion, der Bezirkstagsfraktionen und der kommunalen Spitzen der SPD in Bayern.
8. Er schlägt Kandidat:innen für Wahlen auf Bundesparteitagen vor und bestimmt die Vertreter:innen des Landesverbands in den Kommissionen und Ausschüssen des Parteivorstands.
9. Er beschließt den Landeshaushalt, den Stellenplan und die mittelfristige Finanzplanung, berät und bestätigt die Jahresrechnung.
10. Er berät und beschließt über die Vorlagen der Landeskontrollkommission und nimmt den Bericht der Prüfung

durch den Parteivorstand sowie den Rechenschaftsbericht nach dem Parteiengesetz zur Kenntnis.

11. Er verleiht die Georg-von-Vollmar-Medaille und die Helmuth-Rothemund-Medaille.
12. Die/der Landesvorsitzende/n ist/sind gemeinsam mit der/dem Schatzmeister:in in Ausführung des § 9 Abs. 2 Finanzordnung der SPD berechtigt, durch Beschluss des Landesvorstands, die Landesgeschäftsführung ebenfalls für die Eröffnung von Konten der BayernSPD zu ermächtigen. Dabei handelt die Landesgeschäftsführung immer gemeinsam mit entweder der/dem/den Landesvorsitzenden oder der/dem Schatzmeister:in.

§ 16 Landespräsidium

- 1) Der Landesvorstand bildet ein Landespräsidium.
- 2) Dem Landespräsidium gehören an:
 - a. die oder der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzenden,
 - b. die stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c. die/der Landesschatzmeister:in,
 - d. die/der Generalsekretär:in, sofern eine Wahl erfolgt ist,
 - e. die/der stellvertretende Generalsekretär:in, sofern eine Wahl erfolgt ist,
 - f. drei weitere, vom Landesvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder. Mit beratender Stimme gehören dem Landespräsidium zudem die/der Landes-geschäftsführer:in an
 - g. die bzw. der Vorsitzende des Betriebsrats, Vertretung ist möglich, und die in § 14 Abs. 1 Nr. 6 bis 8. genannten Mitglieder des Landesvorstands kraft Amtes, sofern sie nicht ohnehin Mitglieder des Landespräsidiums sind.
- 3) Das Landespräsidium hat folgende Aufgaben:
 - a. Es vertritt auf der Grundlage des Parteiprogramms und der programmatischen Beschlüsse des Landesparteitags, Kleinen Landesparteitags und Landesvorstands die aktuelle Politik der BayernSPD und setzt sie um.

- b. Es vertritt den Landesverband in der Öffentlichkeit, soweit es nicht seine Vertretung der oder dem Landesvorsitzenden oder einer bzw. einem stellvertretenden Landesvorsitzenden überträgt.
 - c. Es plant und organisiert die Arbeit des Landesverbands im Einklang mit den Beschlüssen des Landesparteitags, des Kleinen Landesparteitags und des Landesvorstands.
 - d. Es bereitet die Sitzungen des Landesvorstands vor und beruft sie ein.
 - e. Es führt das Personal- und Kassenwesen des Landesverbands und bestellt die oder den Datenschutzbeauftragte:n. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine ständige Vertretung der/des Landesschatzmeister:in.
 - f. Es erledigt die laufenden und eilbedürftigen Angelegenheiten des Landesverbands.
- 4) Der Landesvorstand kann Beschlüsse des Landespräsidiums abändern oder aufheben. Das Landespräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstands bedarf.

§ 17 Kleiner Landesparteitag

- 1) Dem Kleinen Landesparteitag gehören an:
 - a. 100 Vertreter:innen aus den Bezirksverbänden,
 - b. die stimmberechtigten Mitglieder des Landespräsidiums.
- 2) Mit beratender Stimme nehmen am kleinen Landesparteitag teil:
 - a. die Mitglieder des Landesvorstands, die nicht Mitglieder des Landespräsidiums sind,
 - b. die Mitglieder der Landeskontrollkommission,
 - c. die für die Geschäftsführung der Bezirksverbände zuständigen Parteigeschäftsführer:innen,
 - d. der oder die Betriebsratsvorsitzende,
 - e. die/der Landesgeschäftsführer:in,

- f. die Abteilungsleiter:innen und Referent:innen des Landesverbands und
 - g. die gewählten Landesvorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften, die beratenden Mitglieder im Landesvorstand sind.
- 3) Der Kleine Landesparteitag wird vom Landesvorstand mindestens einmal in den Jahren, in denen kein Landesparteitag stattfindet, sowie im Falle einer Bundesliste zur Europawahl zur Reihung der bayerischen Bewerberinnen und Bewerber und ansonsten nach Bedarf einberufen.
 - 4) Der Kleine Landesparteitag beschließt über die ihm vom Landesparteitag zur Beschlussfassung überwiesenen Anträge. Er berät den Landesvorstand, gibt Empfehlungen und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung innerhalb der Partei.
 - 5) Er beschließt im Falle einer Bundesliste zur Europawahl den Reihungsvorschlag der BayernSPD für die Bundesliste der SPD. Der Landesvorstand unterbreitet im Benehmen mit den Bezirksvorständen dem Kleinen Landesparteitag einen Listenvorschlag.
 - 6) § 13 Abs. (5) bis (8) gelten entsprechend.

§ 18 Landesvertreter:innenversammlung

- 1) Die Landesvertreter:innenversammlung besteht aus den Vertreter:innen der SPD-Organisation in den bayerischen Bundestagswahlkreisen, wobei jeder Bundeswahlkreis je angefangene 500 Mitglieder eine/n Vertreter:in wählt und entsendet. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreter:innenversammlung werden auf den Bundeswahlkreis-konferenzen in geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Landesvorstands können an der Landesvertreter:innenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen
- 2) Die oder der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzenden berufen die Landesvertreter:innenversammlung ein und beauftragen ein Mitglied des Landespräsidiums mit deren Leitung.

- 3) Die Landesvertreter:innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 4) Die Landesvertreter:innenversammlung hat ausschließlich die Aufgabe, die Landesliste für die Bundestagswahl aufzustellen und Vorsorge für die Mängelbeseitigung zu treffen, soweit diese Landessatzung keine allgemeinen Vorkehrungen trifft.
- 5) Die Landesvertreter:innenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Abstimmung mit Hilfe elektronischer Abstimmungsgeräte ist zulässig.
- 6) Der Landesvorstand unterbreitet im Einvernehmen mit den Bezirksverbänden der Landesvertreter:innenversammlung einen Listenvorschlag.

§ 19 Landesvertreter:innenversammlung Europa

- 1) Die Landesvertreter:innenversammlung Europa tritt im Falle einer Landesliste zur Europawahl zusammen. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt.
- 2) Die Landesvertreter:innenversammlung Europa besteht aus 150 Delegierten der Unterbezirke. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreter:innenversammlung Europa werden auf den Europadelegiertenkonferenzen der Unterbezirke in geheimer Wahl gewählt. Der Delegiertenschlüssel bestimmt sich nach § 30 Abs. 3a. Die Mitglieder des Landesvorstands können an der Landesvertreter:innenversammlung Europa mit beratender Stimme teilnehmen.
- 3) Der Landesvorstand unterbreitet auf Grundlage der Reihungsvorschläge der Bezirksverbände der Landesvertreter:innenversammlung Europa einen Listenvorschlag.
- 4) § 18 Abs. 2-5 gelten entsprechend.

§ 20 Landeskontrollkommission

- 1) Zur Kontrolle des Landesvorstands sowie für die Behandlung von Beschwerden über den Landesvorstand wählt der Landesparteitag eine Landeskontrollkommission von drei Mitgliedern. Der Landeskontrollkommission obliegt auch die Aufgabe der Revision des Landesverbands (§ 6 der Finanzordnung). Die Landeskontrollkommission ist ausschließlich dem Landesparteitag verantwortlich.
- 2) Mitglieder des Landesvorstands sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter:innen der Partei können der Landeskontrollkommission nicht angehören.
- 3) Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt sich die Landeskontrollkommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der Partei betreffend die Kontrollkommission entsprechend.

§ 21 Landesschiedskommission

- 1) Die Landesschiedskommission wird nach den Vorschriften des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung der SPD gebildet.
- 2) Die Landesschiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

DRITTER ABSCHNITT: ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

§ 22 Arbeitsgemeinschaften

- 1) Auf der Ebene der Ortsvereine können, auf allen anderen Ebenen sollen Arbeitsgemeinschaften der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos), der SPD-FRAUEN, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AfA), der Seniorinnen und Senioren (AG 60plus) und der Selbständigen (AGS) gebildet werden.
- 2) Alle anderen Landesarbeitsgemeinschaften können auf allen anderen Ebenen gebildet werden.
- 3) Die Bildung dieser und weiterer Arbeitsgemeinschaften, ihre Arbeit und Mitwirkungsmöglichkeiten erfolgt nach den Grundsätzen und Richtlinien der Partei. Die gewählten Vorsitzenden der übrigen Arbeitsgemeinschaften gehören dem jeweiligen Vorstand der Parteigliederungen bzw. des regionalen Zusammenschlusses beratend an.
- 4) Je ein/e Vertreter:in der Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 1 gehören dem jeweiligen Vorstand der Parteigliederung bzw. des regionalen Zusammenschlusses an. Sie können nur auf Vorschlag der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft gewählt werden.
- 5) Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaften stellt die jeweilige Gliederung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten sicher. Über zugewiesene Mittel entscheiden die Arbeitsgemeinschaften selbständig.
- 6) Die Arbeitsgemeinschaften haben Antrags- und Personalvorschlagsrecht zu den Mitgliederversammlungen, Konferenzen oder Parteitagungen der jeweiligen Gliederung. Dies gilt auch für den Kleinen Landesparteitag.
- 7) Konferenzen der Arbeitsgemeinschaften in den Unterbezirken finden, wenn nicht anders geregelt als Mitgliederversammlung statt.
- 8) Hat sich eine Arbeitsgemeinschaft in einem Bezirk in weniger als der Hälfte der Unterbezirke konstituiert, findet die Bezirkskonferenz als Mitgliederversammlung statt, außer der zuständige SPD-Bezirksvorstand beschließt zuvor eine Delegiertenversammlung. Antragsberechtigt ist die

betroffene Arbeitsgemeinschaft. Hat sich eine Arbeitsgemeinschaft in einem Bezirk in mehr als der Hälfte der Unterbezirke konstituiert, findet die Bezirkskonferenz als Delegiertenkonferenz statt, außer der zuständige SPD-Bezirksvorstand beschließt zuvor eine Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt ist auch hier die betroffene Arbeitsgemeinschaft. Die Bezirkskonferenzen der Arbeitsgemeinschaften setzen sich zusammen aus den Mitgliedern des Bezirksvorstands und den Delegierten der Unterbezirke, im Falle einer Mitgliederversammlung aus den teilnehmenden Angehörigen des Bezirksverbandes der Arbeitsgemeinschaft. Im Falle einer Delegiertenkonferenz beträgt die Anzahl der von den Unterbezirken zu wählenden Delegierten für die Bezirkskonferenz 35 Delegierte, dabei erhält jeder Unterbezirk ein Grundmandat. Für die Arbeitsgemeinschaften AG 60 Plus, AfA, Jusos und SPD-Frauen kann die Anzahl der Delegierten durch Richtlinien des zuständigen Bezirksvorstands auf 75 bei 2 Grundmandaten pro Unterbezirk angehoben werden. Die Berechnung der Delegierten erfolgt nach der D'Hondt-Methode.

- 9) Hat sich eine Arbeitsgemeinschaft in weniger als der Hälfte der Bezirke konstituiert, findet die Landeskonferenz als Mitgliederversammlung statt, außer der SPD-Landesvorstand beschließt zuvor eine Delegiertenversammlung. Antragsberechtigt ist die betroffene Arbeitsgemeinschaft. Hat sich eine Arbeitsgemeinschaft in mehr als der Hälfte der Bezirke konstituiert, findet die Landeskonferenz als Delegiertenkonferenz statt, außer der SPD-Landesvorstand beschließt zuvor eine Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt ist auch hier die betroffene Arbeitsgemeinschaft. Die Landeskonferenzen der Arbeitsgemeinschaften setzen sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstands und den Delegierten der Bezirke, im Falle einer Mitgliederversammlung aus den teilnehmenden Angehörigen des Landesverbandes der Arbeitsgemeinschaft. Im Falle einer Delegiertenkonferenz beträgt bei den Arbeitsgemeinschaften AG 60 Plus, AfA, Jusos und SPD-Frauen die Anzahl der von den Bezirken zu wählenden Delegierten für die Landeskonferenz 75, dabei erhält jeder Bezirk drei Grundmandate. Bei den übrigen Arbeitsgemeinschaften beträgt ihre Anzahl 35 bei zwei

Grundmandaten für jeden Bezirk. Die Berechnung der Delegierten erfolgt nach der D'Hondt-Methode.

- 10) Für die SPD-Frauen, Jusos und AG 60plus sind dabei die Mitgliedschaftszahlen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft maßgeblich. Die Anzahl der Delegierten der übrigen Arbeitsgemeinschaften werden auf Grundlage der Anzahl aller SPD Mitglieder in der entsendenden Gliederung berechnet.

VIERTER ABSCHNITT: FINANZEN

§ 23 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch zentralen Beitragseinzug.
- 2) Der Landesverband erhält bei einem Beitragsanteil des Parteivorstands von 15 Prozent einen Anteil von 60 Prozent des Nettobeitragsaufkommens.
- 3) Die Ortsvereine, Kreisverbände, Unterbezirke und Bezirksverbände erhalten zusammen 25 Prozent des Nettobeitragsaufkommens.
- 4) Bezirksverbandssatzungen treffen Regelungen über die Aufteilung dieses Anteils; der Anteil des Bezirksverbandes beträgt bis zu fünf Prozent.
- 5) Den monatlichen Mitgliedsbeitrag, der von Abgeordneten des Landtags erwartet wird, beschließt der Landesvorstand.

§ 24 Sonderbeiträge, Spenden und Kassenführung

- 1) Die Erhebung von Mandatsträger:innen und/oder von Abgaben (Sonderbeiträgen gemäß § 2 der Finanzordnung der Partei) sowie deren Aufteilung und Verwendung beschließt für Europaabgeordnete, Bundestagsabgeordnete und Landtagsabgeordnete der Kleine Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorstands.
- 2) Die Erhebung von Sonderbeiträgen weiterer Mandatsträger:innen regeln die jeweiligen Gliederungen.
- 3) Spenden dürfen nur nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Finanzordnung entgegengenommen werden.
- 4) Die Kassenführung regelt die Finanzordnung.

§ 25 Aufwendungsersatz

- 1) Funktionär:innen der Partei haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Arbeit. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen. Der Landesvorstand beschließt zur Regelung des Aufwendungsersatzes eine Spesenregelung.
- 2) Delegationskosten sind grundsätzlich von der jeweils delegierenden Ebene zu tragen. Über Ausnahmen entscheiden die Vorstände der jeweils einladenden Gliederung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten. Delegationskosten von Arbeitsgemeinschaften zur Bundesebene trägt der Landesverband.

FÜNFTER ABSCHNITT: WAHLEN UND KANDIDATUREN

§ 26 Gleichstellung von Männern und Frauen

- 1) Die Vorstände aller Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sind für die Gleichstellung aller Geschlechter im Prozess der politischen Willensbildung und Öffentlichkeitsarbeit der Partei verantwortlich.
- 2) Allen Vorständen können zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, angehören. Zur Vertretung nach außen sind sie je einzeln berechtigt, soweit nicht Parteiengesetz, Organisationsstatut, Finanz-, Schieds- und Wahlordnung oder die Satzung der jeweiligen Gliederung gemeinsame Vertretung vorschreibt.
- 3) Personen, die nicht das Geschlecht „männlich“ oder „weiblich“ haben, bleiben bei der Geschlechterquote nach Statut und Wahlordnung unberücksichtigt.
- 4) Alle Vorstände beraten mindestens einmal jährlich über die Verwirklichung der Gleichstellung aller Geschlechter in ihrem Verantwortungsbereich. Der Landesvorstand legt jedem ordentlichen Landesparteitag einen Gleichstellungsbericht vor.

§ 27 Grundsätze für Kandidat:innen

- 1) Für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Bayerischen Landtag und zu den Bezirkstagen wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Listen gesichert. Die Aufstellung der Kandidat:innen auf den Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der/dem Spitzenkandidat:in. Dabei sind zunächst die Stimmkreis kandidat:innen bzw. die Wahlkreis kandidat:innen zu platzieren.
- 2) Solange unter der Gesamtzahl der Direktbewerber:innen in den Stimmkreisen eines Wahlkreises nicht jedes Geschlecht zu mindestens je 40 Prozent vertreten ist, bemüht sich der

Bezirksvorstand zusammen mit den zuständigen Unterbezirks- und/oder Kreis- und Stadtverbandsvorständen im Falle des Ausscheidens amtierender Abgeordneter oder Bezirksräte, die sich nicht mehr bewerben, um Nachfolgekandidat:innen des unterrepräsentierten Geschlechts.

- 3) Für die Wahlen zu den Kreistagen, Stadträten der kreisfreien Städte, Stadt-, Markt- und Gemeinderäten in den kreisangehörigen Kommunen erfolgt die Listen-aufstellung alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit Spitzenkandidat:in, solange Bewerber:innen beider Geschlechter zur Reihung anstehen. Listenplätze eines Geschlechts, die mangels Bewerber:innen nicht auf diese Weise besetzt werden können, werden von Bewerber:innen des anderen Geschlechts besetzt.
- 4) Scheidet nach der Listenaufstellung oder ein/e Kandidat:in aus, rückt die/der nächstplatzierte des gleichen Geschlechts nach. Erst wenn kein/e Nachrücker:in des gleichen Geschlechts mehr vorhanden ist, rückt die/der nächstplatzierte Bewerber:in des anderen Geschlechts nach.

§ 28 Aufstellung von Kandidat:innen zur Kommunalwahl

- 1) Als Kandidat:innen zu den Kommunalwahlen ((Markt-) Gemeinde-, Stadträte und Kreistage) können auch SPD-Nichtmitglieder gewählt werden. Dasselbe gilt auch bei Kandidat:innen, die sich für Mandate als Landrät:innen, Oberbürgermeister:innen und Bürgermeister:innen bewerben wollen.
- 2) Die genannten Bewerber:innen müssen von den für die Aufstellung formal zuständigen Vorständen vorgeschlagen werden.
- 3) Sie können das aktive Wahlrecht ausschließlich mit der Mitgliedschaft in der SPD erhalten.
- 4) Diese Regelung erstreckt sich auf alle Gliederungen des Landesverbandes.
- 5) Kandidat:innen für Gemeindevertretungen und Parlamente können, sofern dem keine eigene Satzung widerspricht, auch von Vollversammlungen aufgestellt werden.
- 6) § 27 Abs. 3-4 gelten entsprechend.

§ 29 Partei und Fraktionen

- 1) Die Mitglieder der SPD in den kommunalen Vertretungen und in den Parlamenten bilden gemeinsame Fraktionen, die bayerischen SPD-Bundestagsabgeordneten bilden eine Landesgruppe in der Bundestagsfraktion, die bayerischen SPD-Europaabgeordneten eine Landesgruppe in der deutschen Gruppe der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas im Europaparlament. Die Bildung von Fraktionsgemeinschaften ist zulässig.
- 2) Die Fraktionen und Landesgruppen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen und/oder Geschäftsordnungen, die nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut der Partei, der Wahlordnung und dieser Landessatzung stehen dürfen. Satzungen können Regelungen über die Zugehörigkeit von Nichtmitgliedern enthalten.
- 3) Mandatsträger:innen aller Ebenen orientieren sich bei ihrer politischen Willensbildung am Grundsatzprogramm und den im innerparteilichen Meinungsbildungsprozess getroffenen Entscheidungen. Sie legen regelmäßig den zuständigen Parteikörperschaften Rechenschaft ab. Die Gliederungen der Partei beachten Art. 38 GG, Art. 13 Abs. 2 Bayerische Verfassung und die in der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung niedergelegten Bestimmungen über die Rechtsstellung der kommunalen Mandatsträger:innen.

§ 30 Delegiertenschlüssel

- 1) Die Berechnung der Delegierten und sonstigen Vertreter:innen erfolgt nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl. Für die Berechnung der Verhältnisse ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung der Parteitage maßgebend. Für neu entstehende Gliederungen erfolgt die Berechnung nach der Mitgliederzahl, für die am Monatsletzten des vorangegangenen Quartals Beiträge abgeführt worden sind.

- 2) Die Verteilung der Delegierten zum Landesparteitag auf die Unterbezirke und der Delegierten zum Kleinen Landesparteitag auf die Bezirksverbände erfolgt durch Beschluss des Landesvorstands. Die Mandate werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer nach der Mitgliederzahl verteilt, wobei die Verteilung der Delegierten zum Landesparteitag zunächst auf die Bezirksverbände, sodann innerhalb der Bezirksverbände auf die Unterbezirke erfolgt.
- 3) Die Verteilung der Delegierten zur Landesvertreter:innenversammlung Europa auf die Unterbezirke erfolgt durch Beschluss des Landesvorstands. Die Mandate werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer nach der Mitgliederzahl verteilt, wobei vorab auf jeden Unterbezirk ein Grundmandat entfällt.
- 4) Im Übrigen regeln die Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse, zu denen die Entsendung erfolgt, den Delegiertenschlüssel durch Satzung.

SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Satzungsänderungen

- 1) Diese Landessatzung kann nur von einem Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- 2) Anträge auf Änderung des Statuts können nur innerhalb der Antragsfristen gem. § 13 Abs. 6 gestellt werden. Abweichungen davon müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

SIEBENTER ABSCHNITT: ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 32 Vermögensübergang und Sondervermögen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung geht das Vermögen der Bezirke Niederbayern / Oberpfalz, Franken und Südbayern einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Landesverband über. Die Vereinbarung zwischen dem SPD-Parteivorstand, dem SPD-Landesverband und dem Bezirk Franken auf der Grundlage des Beschlusses des SPD-Bezirks Franken vom 16. 11.1991 bleibt unberührt. Beschlossen auf dem Landesparteitag vom 9. - 10. November 1991 in Bayreuth geändert auf dem Landesparteitag vom 24. - 25. April 1993 in Nürnberg geändert auf dem Landesparteitag vom 18.- 19. März 1995 in Weiden geändert auf dem Landesparteitag vom 19.- 20. April 1997 in Memmingen geändert auf dem Landesparteitag vom 28. - 29. April 2001 in Bad Windsheim geändert auf dem Landesparteitag vom 14.- 15. Juli 2007 in Würzburg geändert auf dem Landesparteitag vom 15. Juni 2008 in München geändert auf dem Landesparteitag vom 11. – 12. Juli 2009 in Weiden geändert auf dem Landesparteitag vom 17. Juli 2010 in Landshut geändert auf dem Landesparteitag vom 14. Juli 2012 in Amberg geändert auf dem Landesparteitag vom 16. Juli 2016 in Amberg geändert auf dem digitalen Landesparteitag vom 24. April 2021 geändert auf dem Landesparteitag vom 13.-14. Mai 2023 in Augsburg geändert auf dem Landesparteitag vom 27.-28. September 2025 in Landshut

**Beschlossen auf dem Landesparteitag vom
9. - 10. November 1991 in Bayreuth
geändert auf dem Landesparteitag vom
24. - 25. April 1993 in Nürnberg
geändert auf dem Landesparteitag vom
18. - 19. März 1995 in Weiden
geändert auf dem Landesparteitag vom
19. - 20. April 1997 in Memmingen
geändert auf dem Landesparteitag vom
28. - 29. April 2001 in Bad Windsheim
geändert auf dem Landesparteitag vom
14.- 15. Juli 2007 in Würzburg
geändert auf dem Landesparteitag vom
15. Juni 2008 in München
geändert auf dem Landesparteitag vom
11. - 12. Juli 2009 in Weiden
geändert auf dem Landesparteitag vom
17. Juli 2010 in Landshut
§23 Abs. 2 und 3 treten in geänderter Fassung
zum 1.1.2011 in Kraft
geändert auf dem Landesparteitag vom
14. Juli 2012 in Amberg
geändert auf dem Landesparteitag vom
16. Juli 2016 in Amberg
geändert auf dem digitalen Landesparteitag vom
24. April 2021
geändert auf dem 74. Ordentlichen Landesparteitag vom
13. - 14. Mai 2023 in Augsburg
geändert auf dem 75. Ordentlichen Landesparteitag vom
27.- 28. September 2025 in Landshut**

**Herausgeber: BayernSPD Landesverband
Oberanger 38/II
80331 München
089 / 23 17 11 - 0
Fax 089 / 23 17 11 - 38
Druck: Druckerei der BayernSPD**